



Brüssel, den 31. März 2026
(OR. en)

7829/26

DELECT 61
VETER 44
AGRILEG 72

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 902 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.3.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 902 final.

Anl.: C(2026) 902 final

Brüssel, den 27.3.2026
C(2026) 902 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der
Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Vorschriften zu Tierseuchen sowie zu Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren innerhalb der Union festgelegt.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission² wurden die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts über die Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, darunter die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (im Folgenden „Infektion mit BTV“), ergänzt.

Die Infektion mit BTV war gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission³ bis vor Kurzem eine Seuche der Kategorie C und unterlag somit optionalen Tilgungsprogrammen zur Erreichung der Seuchenfreiheit im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Bestimmungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status der Seuchenfreiheit in Bezug auf die Infektion mit BTV sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689⁴ festgelegt; hiervon ausgenommen sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht auf Infektion mit BTV oder ihrer Bestätigung in Gebieten mit dem Status „seuchenfrei“. Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind in den Artikeln 68 und 69 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegt.

Die Infektion mit BTV wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission⁵ zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 neu eingestuft als Seuche der Kategorie D. Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 gilt ab dem 15. Juli 2026. Eine der Auswirkungen dieser Neueinstufung ist, dass die Vorschriften für optionale Tilgungsprogramme und die Seuchenfreiheit in Bezug auf BTV, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht auf einen Ausbruch und dessen Bestätigung in seuchenfreien Gebieten, nicht mehr relevant sind, da sie ausschließlich für Seuchen der Kategorie C gelten.

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

Daher wird mit dem vorliegenden Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 entsprechend geändert, indem die Bestimmungen zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die bei Verdacht auf einen Ausbruch oder dessen Bestätigung in seuchenfreien Gebieten zu ergreifen sind, gestrichen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat die Mitglieder der Sachverständigengruppe für Tiergesundheit (E00930) auf den Sitzungen vom 30. September 2025 und vom 4. November 2025 zum Inhalt des Entwurfs einer Delegierten Verordnung konsultiert.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat zugänglich gemacht. Weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat sind Anmerkungen eingegangen.

Es fanden mehrere weitere Gespräche und Sitzungen mit Interessenträgern sowie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten statt, in denen relevante Faktoren und Elemente in Bezug auf Zweck und Inhalt des Entwurfs des Delegierten Rechtsakts erörtert wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere gemäß Artikel 76 Absatz 5 und Artikel 77 Absatz 2, zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 5 und Artikel 77 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Vorschriften über „gelistete Seuchen“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 18 der genannten Verordnung. In Teil III Titel II der Verordnung (EU) 2016/429 sind insbesondere Vorschriften über Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die Vorschriften für die Priorisierung und Einstufung gelisteter Seuchen umfassen. Gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung gelten zudem seuchenspezifische Bestimmungen für die Prävention und Bekämpfung gelisteter Seuchen, zu denen auch die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (im Folgenden „Infektion mit BTV“) zählt.
- (2) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sind überdies die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen festgelegt, die für die verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen gelten. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission² jede gelistete Seuche als Seuche der Kategorie A, B, C, D oder E eingestuft, für die jeweils die entsprechenden seuchenspezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten. Gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 wurde die Infektion mit BTV als Seuche der Kategorien C+D+E eingestuft. Daher unterlag sie den seuchenspezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2016/429.

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission³ wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und mit ihr wurden die Vorschriften hinsichtlich des Bewusstseins für Seuchen, der Handlungsbereitschaft und der Seuchenbekämpfung ergänzt, die in Bezug auf die gelisteten Seuchen anzuwenden sind, auf die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 Bezug genommen wird. In Artikel 68 und 69 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind insbesondere die Vorschriften betreffend die vorläufigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zur Anwendung durch die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie B oder C in Mitgliedstaaten oder Zonen, die den Status „seuchenfrei“ erhalten haben, bzw. betreffend die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zur Anwendung im Fall der Bestätigung einer Seuche der Kategorie B oder C festgelegt. In beiden genannten Artikeln wird auf die Infektion mit BTV Bezug genommen.
- (4) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in der kürzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission⁴ geänderten Fassung wurde die Infektion mit BTV anstatt als Seuche der Kategorien C+D+E neu eingestuft als Seuche der Kategorien D+E. Infolge dieser Neueinstufung sind die Vorschriften in Artikel 68 Buchstabe c und Artikel 69 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der Infektion mit BTV, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht auf einen Ausbruch der Infektion mit BTV in einer seuchenfreien Zone oder bei dessen Bestätigung, nicht mehr relevant, da sie ausschließlich für Seuchen der Kategorie C gelten. Folglich sollten die Bezugnahmen auf die Infektion mit BTV aus Artikel 68 Buchstabe c und Artikel 69 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gestrichen werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 an der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Neueinstufung der Infektion mit BTV als Seuche der Kategorien D+E ab dem 15. Juli 2026 gelten, sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls ab diesem Datum gelten.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 68 Buchstabe c wird gestrichen.
2. Artikel 69 Buchstabe c wird gestrichen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem 15. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.3.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN